

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Fulda, den 1. April 1967

Katasteramt
J.R.

Publik

Flur 30

In der Hungersbach

Flur 1

Flur 29

GE GRZ 0,5
GFZ 0,7
28 - 3 = 214,78 L_a

Im Tiefenfurth

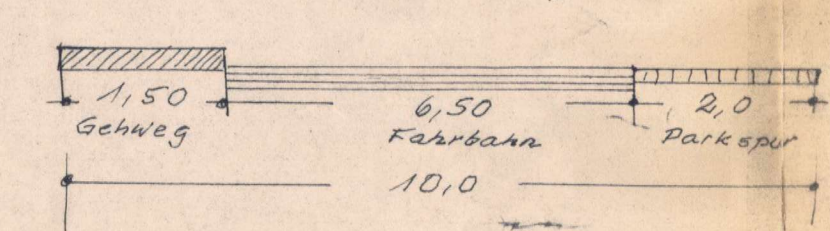
GE GRZ 0,5
GFZ 0,7
28 - 4 = 266,78 L_a

GE GRZ 0,5
GFZ 0,7
28 - 6 = 362,70

Am Tiefenfurth

Am Grabberg

Strassenprofil



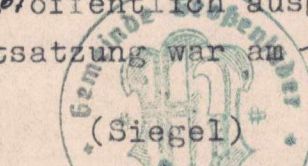
Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

- 1.) Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **8.9.1966** beschlossen.
- 2.) Der Planentwurf hat nach Abstimmung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom **9.9.1967** bis **19.10.1967** öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung nach der Hauptsatzung war am **11.9.1967** vollendet.
- 3.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **20.10.1967** beschlossen worden.
- 4.) Genehmigungsvermerke:

4a) Bei Auflagen: Beschlussfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am
- 5.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung wurde am **1. Nov. 1967** ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war am **21. Nov. 1967** vollendet. Die in der Satzung vorgeschriebene Dauer für die öffentliche Auslegung - oder Dauer allgemeinen Aushanges bzw. Gewohnheitsrecht - endete am **19. Nov. 1967**. Am folgenden Tag, als am **20. Nov. 1967**, wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.



Hanning
Bürgermeister



Hanning
Bürgermeister



Hanning
Bürgermeister



Hanning
Bürgermeister



Hanning
Bürgermeister

Gemeinde Großes Lüdde, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 4 - Gewerbegebiet - Blatt 2

Flurlage: "Am Tiefenfurth"

Maßstab: 1 : 1 000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung - Juli 1966

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung und einem Übersichtsblatt mit Darstellung der veränderten Verkehrsverhältnisse.

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung:
GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung:
Grundflächenzahl GRZ 0,5
Geschossflächenzahl GFZ 0,7
Geschosszahl II Höchstmaß

Besondere Vorschriften über Nutzung und baul. Gestaltung:

Das Gewerbegebiet tritt auf Grund seiner Lage in Orts- und Landschaftsbild hervor. Die baulichen Anlagen sollen daher in der Baugestaltung den Gelände- und Landschaftsverhältnissen und durch Anpflanzung dem Landschaftsbild angepaßt werden. Entsprechend soll auch der Werkstoff der baulichen Anlagen gewählt werden.

Gebäudehöhe:

Gebäudehöhe max. 8 m. Ausnahmen für besondere betriebl. Anlagen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage) sind bei entsprechender architektonischer Gestaltung und Gliederung zulässig. Dabei darf das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentl. beeinträchtigt werden.

Gebäudelänge:

Gebäudelänge max. 50 m. Ausnahmen sind bei Gliederung des Baukörpers zulässig.

Außenwände:

Gebäudeflächen. Das Seitenverhältnis der Außenwände soll in Verhältnis Länge zur Höhe mind. 2,5 : 1 betragen.

Dachneigung:

Dachneigung bis 25° zulässig. Ausnahmen bis 35° für Mikrogebäude oder Gebäude für Aufsichtspersonen zulässig.

Anpflanzungen:

Die Anpflanzungen sind zur Bepflanzung in der Landschaftsbild vorgesehen. Dabei sind Anpflanzungen am Rande des Gebietes und im Baugelände selbst vorgesehen. Auf den jeweiligen Betriebsgrundstück sind je angefangene 1.000 qm mind. 2 hochwachsende Laubbäume und 3 Strauchgruppen anzuordnen. Sichtflächen von Straßeneinmündungen und Ausfahrten sind von sichtbehindernden Anpflanzungen freizuhalten.

Einfriedigungen:

Massive Einfriedigungen sind bis 0,5 m über natürlichem Gelände bzw. Straßenerkante zulässig. Gesamthöhe der Einfriedigung bis 2,0 m in durchsichtiger Art ist zulässig. Es wird empfohlen, die Einfriedigung mit Strauchgruppen zu hinterpflanzen.

Mindestgröße der Baugrundstücke:

1.500 qm

Einstellplätze für Kraftfahrzeuge:

Für den Eigenbedarf sind je Einstellplatz je 2 Beschäftigte und den Betriebsinhaber, für Besucherbedarf 2 Stellplätze und den Betriebsgrundstück nachzuweisen. Ist anzunehmen, daß der tatsächliche Bedarf mehr Stellplätze erfordert, so ist der Einstellplatz entsprechend größer anzulegen. Kann nachgewiesen werden, daß der tatsächliche Bedarf erheblich von den Festsetzungen abweicht, so kann der Einstellplatz entsprechend verkleinert werden.

Öffentliche Verkehrsflächen:

Erschließungsstraße

Nicht überbaubare Flächen:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen Straßengrenze und Baugrenze. Diese Flächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten als Grünfläche anzulegen. Diese Flächen dürfen weder zu gewerblichen, noch als Standort Lagerplatz benutzt werden.

Zu erhaltende Anpflanzung:

84 jährige Linde als Restand zu erhalten.

Versärfungsfläche:

Vorbehaltsfläche für Umformstation.

Hochspannungsfreileitung (mit Sicherheitsstreifen)

Sichtflächen entsprechend den Forderungen des Hess. Straßenbauamtes und der Bundesbahn von jeglicher Bebauung und Anpflanzungen über 0,5 m Höhe freizuhalten. Sichtbehindernde Einfriedigungen unzulässig.